

zuschieben. Auch nachdem dann Werner von Strassburg auf der Fastensynode 1075 (Reg. II, 52a) von bischöflichem wie priesterlichem Amte suspendiert war, hat der Papst 1075 September 3 noch wieder Anfragen über ihn an den Mainzer Erzbischof gerichtet (Reg. III, 4).

Reg. II, 29 ladet neben dem Erzbischof von Mainz sechs Suffragane desselben zur Fastensynode. Beyer meint, es lasse sich mit ziemlicher Gewissheit nachweisen, dass wenigstens drei von ihnen schon zur Fastensynode 1074 geladen worden seien. Er führt Werner von Strassburg an und beruft sich auf Reg. 1, 77. Aber dort wird ausdrücklich gesagt, dass Werner von Strassburg schon von Alexander II. geladen worden sei (ob zur Fastensynode, bleibt zweifelhaft); sein Erscheinen in Rom im Frühling 1074 hat, so weit man sehen kann, mit Reg. II, 29 nichts zu thun. Beyer nennt dann Bischof Otto von Constanz auf Grund der Epp. coll. 5, die Jaffé in den März 1074 gesetzt hat. Aber von eben diesem Briefe, der, wohlgemerkt, nicht dem Reg. Greg. angehört, war schon vor dem Erscheinen von Beyers Arbeit nachgewiesen worden, dass er in den März 1075 gehört¹. Als dritten Geladenen bezeichnet Beyer den Bischof von Bamberg und führt dafür Cod. Udalt. 43 an. Aber dieser Brief des Bamberger Bischofs wird von Beyer und Dünzelmann nur deswegen ins Jahr 1074 gesetzt, weil sie glauben nachgewiesen zu haben, dass Reg. II, 29 in den December 1073 und Cod. Udalt. 42 in den Februar 1074 gehören, kann also nicht herangezogen werden, um die behauptete Datierung dieser beiden Briefe zu stützen. Der Beweis, den Beyer führen will, ist in keiner Weise erbracht.

Nur geringe Bedeutung kann ich den übrigen Bedenken Beyers beilegen. Er nimmt Anstoss an „dem ganzen Ton“ von Reg. II, 29 und führt an, dass Gregor im December 1074 gegen den Erzbischof Liemar von Bremen und den Bischof Otto von Constanz ganz anders aufgetreten sei. Aber die den letzteren betreffenden Briefe (Epp. coll. 8 u. 9) gehören nicht in den December 1074, sondern in den December 1075², und warum Gregor im December 1074 nicht an den Erzbischof von Bremen, der im Sommer der Führer des Widerstandes gegen die päpstlichen Legaten gewesen war, scharf, dagegen ziemlich gleichzeitig an den Erzbischof von Mainz ruhig schreiben soll, ist nicht abzusehen. Die Situation im December 1074 war

1) Giesebrecht, Gesetzgebung d. römischen Kirche zur Zeit Gregors VII. (Münchener histor. Jahrb. 1866 S. 127); Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 2. Aufl., S. 203 (Jaffé n. 4931—33). 2) Vgl. Meltzer a. a. O. S. 205 ff.